

Die eNu

eine wichtige Einrichtung des Landes Niederösterreich.

Hier ein Leitfaden als Beispiel: <https://www.klimafit-noe.at/hitzefreie-gebaeude/>

Die **Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (eNu)** steht zu **100 Prozent im Eigentum des Landes Niederösterreich**. Sie ist die Service- und Beratungsstelle des Landes für Energie, Klima, Umwelt, Natur und Nachhaltigkeit und berät unter anderem Bürger, Gemeinden und öffentliche Stellen.

Die Größenordnung dieser Einrichtung zeigt auch die Beschäftigtenzahl: Der **NÖ Landesrechnungshof** stellte für 2018 **96 Beschäftigte bzw. 75,43 Vollzeitkräfte** fest. Im Jahr 2021 waren durchschnittlich **102 Personen** bei der eNu beschäftigt.

Auch die Finanzierung kommt ganz wesentlich vom Land. Im „**Bericht 3/2020 – Niederösterreichische Energie- und Umweltagentur**“ stellte der NÖ Landesrechnungshof fest, dass sich die eNu in den Jahren **2015 bis 2018 durchschnittlich zu rund 90 Prozent aus dem Gesellschafterzuschuss des Landes NÖ** finanzierte.

Dieser betrug durchschnittlich **5,68 Millionen Euro jährlich**. Dazu kamen weitere Landesmittel, insbesondere aus dem NÖ Klimafonds, von durchschnittlich rund **0,90 Millionen Euro pro Jahr**.

Damit flossen damals durchschnittlich rund **6,6 Millionen Euro jährlich** unmittelbar bzw. mittelbar aus Landesmitteln an die eNu.

Was empfiehlt die eNu gegen sommerliche Hitze?

Gerade beim Schutz von Gebäuden vor sommerlicher Überhitzung ist die Aussage der landeseigenen Energieberatung eindeutig:

„Ein außen liegender Sonnenschutz ist am wirkungsvollsten.“

Die eNu erklärt auch warum: Eine geschlossene Außenjalousie kann etwa **drei Viertel der auftreffenden Sonnenenergie abhalten**, während innenliegende Jalousien oder Vorhänge wesentlich weniger wirksam sind.

Außenliegende Systeme wie **Raffstores und Markisen** werden hinsichtlich ihrer Sonnenschutzwirkung entsprechend sehr gut bewertet. Auch Außenjalousien und Rollläden werden in den Beratungsunterlagen behandelt.

Der Grund ist einfach: Die Sonnenenergie soll möglichst **vor der Fensterscheibe** abgefangen werden, bevor sie in den Raum gelangt und diesen aufheizt.

Und dann kommt die Waidhofner Schutzzonenverordnung 2026

Genau hier entsteht ein für den Normalbürger schwer verständlicher Widerspruch.

Einerseits finanziert das Land Niederösterreich eine eigene Energie- und Umweltagentur, deren Experten außenliegenden Sonnenschutz als besonders wirkungsvolle Maßnahme gegen sommerliche Überhitzung empfehlen.

Andererseits wurde 2026 in Waidhofen an der Ybbs eine Schutzzonenverordnung beschlossen, nach der bestimmte **Außenjalousien, Markisen und Rollläden als „nicht zulässig“** festgelegt werden.

Dabei kann nicht argumentiert werden, diese Verordnung sei ausschließlich eine Angelegenheit der Stadt gewesen und das Land Niederösterreich habe damit nichts zu tun gehabt.

Das Schreiben des Magistratsdirektors vom 10. Juli 2026

Dafür gibt es eine bemerkenswert klare schriftliche Bestätigung.

Magistratsdirektor **Mag. Christian Schneider** teilte am **10. Juli 2026** schriftlich mit:

„Der Teilbebauungsplan (die Verordnung) mit dem die Schutzzonen festgelegt wurden, wurde vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit der Aufsichtsbehörde, das ist die zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (RU1), abgestimmt.“

Und noch deutlicher hält er fest:

„Die Fachabteilung hat sich intensiv mit der Verordnung“ auseinandergesetzt.

Dabei wurden laut Magistratsdirektor auch rechtliche und verfassungsrechtliche Einwendungen behandelt. Damit ist dokumentiert: Die zuständige Fachabteilung des Landes kannte die Verordnung nicht nur, sondern sie wurde **vor der Beschlussfassung mit dem Land abgestimmt und dort intensiv behandelt**.

Das bedeutet nicht automatisch, dass die Landesabteilung selbst das Verbot von Außenjalousien, Markisen und Rollläden vorgeschlagen oder verlangt hat. Dafür wäre eine entsprechende schriftliche Empfehlung notwendig. Sehr wohl ist aber dokumentiert, dass die Landesfachabteilung die Regelungen kannte und sich intensiv mit der Verordnung auseinandersetzte.

„Es soll kein Sonnenschutz verhindert werden“

Besonders interessant ist ein weiterer Satz im Schreiben des Magistratsdirektors:

„Mit der Regelung soll kein Sonnenschutz verhindert werden.“

Es gebe technisch eine Vielzahl von Lösungen. Von diesen solle jene zum Einsatz kommen, die dem historischen Ortsbild am ehesten entspreche.

Genau hier liegt aber der Kern des Problems.

Es geht nicht darum, ob **irgendeine Form von Sonnenschutz** noch möglich ist. Entscheidend ist, warum ausgerechnet jene außenliegenden Systeme ausgeschlossen werden, die von der **landeseigenen Energieberatung als besonders wirkungsvoll** gegen sommerliche Überhitzung beschrieben werden.

Eine einfache Frage an das Land

Damit lässt sich die gesamte Problematik auf eine Frage reduzieren, die auch ein Bürger ohne Kenntnisse des Bau- oder Raumordnungsrechts verstehen kann:

Wie kann das Land Niederösterreich einerseits über seine zu 100 Prozent landeseigene und mit Millionenbeträgen finanzierte Energie- und Umweltagentur außenliegenden Sonnenschutz als besonders wirkungsvollen Schutz vor sommerlicher Hitze empfehlen – und andererseits eine kommunale Verordnung intensiv prüfen und mit der Gemeinde abstimmen, in der gerade Außenjalousien, Markisen und Rollläden in der Schutzzone als nicht zulässig festgelegt werden?

Es geht dabei nicht darum, den Schutz der historischen Innenstadt infrage zu stellen.

Ortsbildschutz und Hitzeschutz müssen keine Gegensätze sein.

Gerade deshalb wäre zu erklären, warum nicht eine Regelung gewählt wurde, bei der außenliegender Sonnenschutz **nach Gestaltung, Farbe, Bauart und tatsächlicher Beeinträchtigung des historischen Ortsbildes im Einzelfall beurteilt wird**, sondern **besonders wirksame Systeme grundsätzlich als „nicht zulässig“** bezeichnet werden.

Das Land Niederösterreich verfügt mit der eNu über Fachleute für Energie und Hitzeschutz und mit seinen zuständigen Fachabteilungen über Experten für Ortsbild, Raumordnung und rechtliche Fragen.

Gerade deshalb sollte es möglich sein, beides zusammenzuführen: den **Schutz der historischen Bausubstanz** und einen **wirksamen Schutz der darin lebenden und arbeitenden Menschen** vor zunehmender sommerlicher Hitze – das Beispiel des Sommers 2026 könnte nicht anschaulicher sein

Der Widerspruch zwischen den Empfehlungen der landeseigenen Energieberatung und der mit dem Land abgestimmten Waidhofner Regelung sollte daher **fachlich nachvollziehbar erklärt werden**.

Der Außensonnenschutz ist allerdings nur ein kleines Beispiel

Der Widerspruch beim Außensonnenschutz ist besonders leicht verständlich: Auf der einen Seite empfiehlt die **landeseigene eNu außenliegenden Sonnenschutz als besonders wirksame Maßnahme** gegen sommerliche Überhitzung, auf der anderen Seite werden gerade solche Systeme in der **Waidhofner Schutzzonenverordnung als „nicht zulässig“ bezeichnet**.

Doch damit ist die Diskussion über diese Verordnung keineswegs abgeschlossen.

Neben dieser speziellen Frage wurden von **Rechtsanwalt Dr. Retter**, einem Spezialisten für Raumordnungsfragen, auch zu **zahlreichen weiteren Bestimmungen der Waidhofner Verordnung** rechtliche und insbesondere **verfassungsrechtliche Bedenken** vorgebracht.

Dass diese Einwände bekannt sind, bestätigt auch das Schreiben des Magistratsdirektors vom 10. Juli 2026. Darin wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit der Verordnung sowie mit der „**rechtlichen Stellungnahme** und den **verfassungsrechtlichen** Einwänden von **RA Retter**“ intensiv auseinandergesetzt habe.

Damit geht es **längst nicht mehr nur** um Außenjalousien, Markisen oder Rollläden. Es geht um die wesentlich grundsätzlichere Frage, ob die **Waidhofner Schutzzonenverordnung in allen ihren Bestimmungen auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruht** und den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Gerade weil die **Verordnung vor ihrer Beschlussfassung mit der zuständigen Fachabteilung des Landes abgestimmt** wurde und inzwischen **zahlreiche rechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken** vorgebracht wurden, erscheint eine besonders genaue Verordnungsprüfung durch das Land Niederösterreich notwendig.

Eine solche Prüfung sollte **nicht als Angriff auf den Schutz der historischen Innenstadt** verstanden werden. Im Gegenteil: Eine **Schutzzonenverordnung**, die weitreichend in die Rechte, insbesondere auch Eigentumsrechte **von Haus- und Wohnungseigentümern** eingreift, sollte rechtlich besonders solide und für die **betroffenen Bürger nachvollziehbar** sein.

Der Außensonnenschutz ist dafür nur ein **besonders anschauliches Beispiel**.

Die **eigentliche Frage reicht wesentlich** weiter: Hält die **Waidhofner Schutzzonenverordnung** insgesamt einer **eingehenden rechtlichen und verfassungsrechtlichen Prüfung** stand?

Diese Frage sollte nun im Rahmen der Verordnungsprüfung durch das Land Niederösterreich entsprechend umfassend und sorgfältig geprüft werden.